

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung mit Festlegung von Fernwärmesatzungsgebieten für Teile des Gebietes der Stadt Cottbus/Chósebuz – Fernwärmesatzung

Auf der Grundlage von §§ 3 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und § 8 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) Brandenburg vom 22.07.1999 (GVBl. I/99 [Nr. 17] S. 386), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 17), sowie § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) vom 07.08.2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 261 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Cottbus/Chósebuz setzt sich das Ziel, zum Schutz der Umwelt und des Klimas, aus Gründen des öffentlichen Wohls sowie in Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen, den Ausstoß von Luftschadstoffen weiter zu minimieren. Das kommunale Energiekonzept der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.09.2013 enthält diesbezüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Belange. Dies betrifft, neben weiteren Aktivitäten, den Erhalt und den Ausbau effektiver Infrastrukturen der öffentlichen Fernwärmeversorgung und den Einsatz zentraler Kraft-Wärme-Kopplung.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz (Stadt) sichert die Versorgung mit Fernwärme in Teilen des Stadtgebietes nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten festgesetzten Gebietsgrenzen. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
- (3) Wärmeträger für die Fernwärmeversorgungsanlagen ist Heißwasser.
- (4) Die Versorgung der Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken mit Fernwärme dient der Raumheizung sowie der Warmwasserbereitung.
- (5) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten für Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungs- und Teileigentümer sowie Wohnungseigentümergeinschaften, Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vom 21.09.1994 BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung, oder für sonstige, in vergleichbarer Weise zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere in Hinblick auf ein Grundstück dinglich Berechtigte im Sinne von Satz 1 haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) bleiben hiervon unberührt.

(6) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden.

§ 2 Betrieb der Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Dabei entscheidet sie über Art und Umfang der Fernwärmeversorgung, über die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Fernwärmeversorgungsanlagen, über Art und Zustand des Wärmeträgers sowie über Umfang und Ausmaß des Fernwärmesatzungsgebietes. Insbesondere obliegt der Stadt die Festlegung der Benutzungsbedingungen.

(2) Mit der Herstellung, der Unterhaltung und dem Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen wird ein Versorgungsunternehmen (Betreiberin) beauftragt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ist dies die Stadtwerke Cottbus GmbH für das Fernwärmesatzungsgebiet. Dabei stimmen sich die Stadt und die Betreiberin in allen wesentlichen Angelegenheiten der Fernwärmeversorgung ab.

(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Netzanschlussvertrages sowie eines privatrechtlichen Fernwärmeversorgungsvertrages zwischen der Betreiberin und dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzer eines Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken als Anschlussnehmer/Kunde. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung und den Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Betreiberin zur AVBFernwärmeV und zum Fernwärmeversorgungsvertrag sowie den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz (TAB) der Betreiberin. Der Anschlussnehmer/Kunde und die Betreiberin vereinbaren insbesondere auch den Zeitpunkt des Anschlusses, seine technischen Anforderungen, den Zeitpunkt des Lieferbeginns sowie den Bedarfsumfang.

(4) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Versorgung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz jederzeit gewährleistet ist, insbesondere, dass die Betreiberin in finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht zur Erfüllung der Aufgabe der Wärmeversorgung in der Lage ist. Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, bei einem Ausfall oder einer dauerhaften Störung der Fernwärmeversorgungsanlagen, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Wärmeversorgung sicherzustellen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. „Fernwärme“ Wärme, die einem Grundstück von außen zugeführt wird, jedoch nicht Prozesswärme über 100 °C;
2. „Fernwärmesatzungsgebiet“ die Summe der Grundstücke, die sich vollständig oder teilweise innerhalb des in den Anlagen 1-3 zu dieser Satzung ausgewiesenen Gebiets befinden;
3. „Fernwärmeversorgung“ der Anschluss an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Wärme hieraus;

4. „Gebäude“ jede selbständig benutzbare, ortsfeste und überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen und für die eine Wärmebedarf im Sinne des § 1 Abs. 4 besteht; Unterkünfte nach § 246 Abs. 12 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) gelten nicht als Gebäude;
5. „Grundstück“ unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
6. „Wärmebedarf“ der gesamte auf einem Grundstück anfallende, wohnungs- oder gewerbebezogene Bedarf für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke;
7. „Wärmeversorgungsanlage“ jede Anlage, die ausschließlich oder teilweise
 - a) der Erzeugung von Wärme dient oder hierzu genutzt wird und
 - b) zur Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung bestimmt oder geeignet ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Fernwärmesetzungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks kann vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. 2 sowie der Regelungen in § 5 verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung der Stadt angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine mit dem Fernwärmenetz verbundene betriebsfertige Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dies setzt voraus, dass entweder

1. das Grundstück selbst unmittelbar an einen Verkehrsweg (Straße, Weg, Platz) grenzt, in dem sich in unmittelbarer Nähe zum Grundstück eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, oder
2. auf dem Grundstück selbst eine mit dem Fernwärmenetz verbundene betriebsfertige Fernwärmeleitung verläuft.

Im Falle von Hinterliegergrundstücken, die nicht die Voraussetzungen aus Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen, erstreckt sich das Anschlussrecht nur auf solche Hinterliegergrundstücke, bei denen das Vorderliegergrundstück die Voraussetzungen aus Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllt und für die der jeweilige Grundstückseigentümer des Vorderliegergrundstückes ein dauerhaftes Leitungsrecht bezüglich der Fernwärmeleitung zum Hinterliegergrundstück gewährt. Hierzu müssen Eigentümer von Vorderliegergrundstücken ein dinglich gesichertes Recht für die Verlegung, Instandhaltung und den Betrieb der Fernwärmeleitung über das Vorderliegergrundstück zugunsten des Hinterliegergrundstückes und zugunsten der Betreiberin einräumen (Leitungsrecht), sofern das Vorderliegergrundstück durch das Leitungsrecht nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet wird.

(3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz haben der Grundstückseigentümer sowie sämtliche Nutzer des Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken das Recht, ihren Wärmebedarf, der auf diesem Grundstück anfällt, aus dem Fernwärmenetz auf der Grundlage des Fernwärmeversorgungsvertrages und des im jeweiligen Netzanschlussvertrag vereinbarten Übergabepunkts mit der Betreiberin zu decken (Benutzungsrecht).

§ 5 Antrag und Versagungsgründe

(1) Der Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückeigentümer bei der jeweiligen Betreiberin zu beantragen.

(2) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen nicht realisierbar, so wird der Anschluss versagt. Es besteht in diesem Fall kein Anschlussrecht. An der technischen Realisierbarkeit fehlt es, wenn aus physikalischen Gründen (z. B. Druckabfall, Temperaturverlust) eine unterbrechungsfreie Versorgung bei gegebener Fernwärmetztopologie (Leitungen, Übertragungsstationen, Pumpen) nicht möglich ist.

(3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen mit über das übliche Maß erheblich hinausgehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückeigentümer sich vorab schriftlich bereit erklärt, neben den nach § 9 AVBFernwärmeV erhobenen Baukostenzuschüssen und den auf Grundlage von § 10 AVBFernwärmeV üblicherweise erhobenen Hausanschlusskosten sämtliche Mehrkosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen sowie für den Hausanschluss zu tragen und einer zusätzlich für den Zeitraum der Fernwärmeversorgung zu entrichtenden jährlichen Vergütung zuzustimmen, sofern auch der Betrieb des Anschlusses mit Mehrkosten verbunden ist. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadt eine angemessene Sicherheit an die Betreiberin zu leisten.

(4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Ein nach den §§ 4 und 5 anschlussberechtigter Grundstückseigentümer muss das Grundstück für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke an die Fernwärmeversorgung anschließen (Anschlusszwang).

(2) Der gesamte Wärmebedarf, der auf einem an das Fernwärmenetz angeschlossenen Grundstück anfällt, ist ausschließlich über das Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 neben Grundstückseigentümern auch sämtlichen Nutzern eines Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken.

(3) Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Wärmeversorgungsanlagen für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohngebäuden, sofern diese in erster Linie nicht hauptsächlich den in § 1 Abs. 4 genannten Zwecken dienen, nur gelegentlich genutzt und nahezu ausschließlich mit naturbelassenem Holz befeuert werden.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie vom Verbot der Errichtung und des Betriebs von Wärmeversorgungsanlagen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise nach Maßgabe der nachstehenden Absätze befreit werden, soweit

dies dem Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Förderung der Ziele dieser Satzung nicht entgegensteht.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aus wirtschaftlichen Gründen kann erteilt werden, wenn durch den Anschluss an die Fernwärmeversorgung nachweislich für den Einzelfall ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Die Beurteilung erfolgt unter anderem auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung auf Basis der VDI 2067 über einen Zeitraum von 20 Jahren.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt als erteilt für Hausanschlüsse mit einer Anschlussleistung von maximal 20 kW.

(4) Wenn und solange der Wärmebedarf eines Gebäudes für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke überwiegend, d. h. zu mehr als 50 %, mit regenerativen Energien im Sinne des § 2 Abs. 1 EEWärmeG gedeckt wird, besteht insofern kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Abs. 2 Satz 4 LImSchG).

(5) Eine (anteilige) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang soll erteilt werden, soweit die Erzeugung von Wärmeenergie mit einer Wärmeerzeugungsanlage erfolgt, deren CO₂-Emissionsfaktor und Primärenergiefaktor jeweils niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Antragstellung von der Betreiberin veröffentlichte und nach AGFW-Arbeitsblatt FW 309 jeweils zertifizierte CO₂-Emissionsfaktor und Primärenergiefaktor des Fernwärmenetzes der Betreiberin.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt, sie kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Gültigkeit einer Befreiung wegen Fristablauf entfällt.

(7) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich bei der Stadt zu stellen und unter Beifügung der den jeweiligen Befreiungstatbestand nachweisenden Unterlagen zu begründen. Die Anträge werden von der Stadt beschieden. Grundstückseigentümer müssen bei der Prüfung des Antrages mitwirken und insbesondere nach Aufforderung weitere Unterlagen vorlegen. Bei Neu- oder Umbau und bei Sanierung eines Gebäudes hat die Antragstellung nach Satz 1 gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder der sanierungsrechtlichen Genehmigung zu erfolgen.

§ 8 Auskunftspflicht

Eigentümer von Grundstücken im Fernwärmesatzungsgebiet müssen der Stadt Auskünfte zu Wärmeversorgungsanlagen auf ihrem Grundstück erteilen.

§ 9 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach den § 5 und 7 dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in seiner jeweils geltenden Fassung handelt

derjenige Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eines Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die Fernwärmeversorgung nicht nachkommt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 gegen den Benutzungszwang verstößt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 gegen die Verpflichtung zur Unterlassung der Errichtung und/oder des Betriebes von eigenen Wärmeversorgungsanlagen verstößt,
4. die Anzeigepflichten bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 6 Satz 2 oder 3 verletzt,
5. seiner Auskunftspflicht entgegen § 8 nicht nachkommt.

(2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 11 Zwangsmittel

Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.29) in seiner jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über den Anschluss der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Cottbus an die Fernwärmenetze – Fernwärmesatzung – vom 20.12.2006, im Amtsblatt Nr.01/2007 auf S. 5-6 am 27.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht, und im Amtsblatt Nr. 02/2007 auf S. 5 am 24.02.2007 berichtigt, tritt am selben Tage außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1	Satzungsgebiet Nord
Anlage 2	Satzungsgebiet Mitte
Anlage 3	Satzungsgebiet Süd

Cottbus/Chósebuz,30.10.2020

gez.

Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz